Satzung

unter Berücksichtigung der Ursprungssatzung vom 30.09.1968, der Änderung vom 10.06.1986, der Erneuerung vom 13.03.2019 sowie der aktuellen Erneuerung vom 27.07.2023

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

a) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Ehemaligen der St. Angela-Schule Düren“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren.

b) Sitz des Vereins ist Düren.

c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins und Verwendung der Mittel

a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, sowie die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung der Bischöflichen St. Angela-Schule Düren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Zahlungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf etwaiges Vermögen des Vereins.

Über etwaige Aufwandsentschädigungen des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3. Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins können werden
- die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Bischöflichen St. Angela-Schule,
- alle ehemaligen und aktuellen Schülerinnen und Schüler der Bischöflichen St. Angela-Schule ab einem Alter von 14 Jahren,
- alle ehemaligen und aktuellen Mitglieder des Lehrerkollegiums,
- alle ehemaligen und aktuellen sonstigen Beschäftigten,
- sonstige volljährige Personen, die sich mit den Bildungs- und Erziehungszielen der Bischöflichen St. Angela-Schule identifizieren und die Schule in ihrer Arbeit unterstützen möchten,
- juristische Personen, die sich mit den Bildungs- und Erziehungszielen der Bischöflichen St. Angela-Schule identifizieren und diese in ihrer Arbeit unterstützen möchten.

- Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen und in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.

b) Vorbehaltlich einer Zustimmung durch den Vorstand wird eine Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung erworben, die in Papier oder Textform an den Vorstand übermittelt werden kann. Sollte der Vorstand sich gegen eine Mitgliedschaft aussprechen, so hat er seine Entscheidung zu begründen.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch deren Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder deren Erlöschen.

d) Der Austritt aus dem Verein ist mit der Frist eines Monats zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform zu erklären. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Erklärung beim Vorstand maßgeblich.

e) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

   Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages ganz oder teilweise in Verzug gerät und die Zahlungsfrist der zweiten Mahnung abgelaufen ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste obliegt dem Vorstand.

§ 4. Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge sind für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollte ein Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt werden, so wird das Mitglied zweimal gemahnt. Die zweite Mahnung ist mit einem konkreten Zahlungstermin zu versehen.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6. Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt, in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

b) Sie wird vom Vorstand einberufen und von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.
Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitglieds- oder E-Mail-Adresse.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform an die letzte bekannte Anschrift, vorzugsweise an die letzte bekannte E-Mail-Adresse eines jeden Mitglieds. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mail-Adresse gerichtet war.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu geben.
Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Bericht der/des Vorsitzenden
- Bericht der Kassenführerin/des Kassenführers
- Bericht der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- gegebenenfalls Wahl des neuen Vorstandes
- Verschiedenes

c) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zum Datum der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform einzureichen. Über die Annahme der Anträge entscheidet sodann die Mitgliederversammlung.
Anträge auf Satzungs- oder Zweckänderung sowie auf Auflösung des Vereins sind hiervon ausgenommen.

d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied ausgeübt werden.

e) Bei gleicher Stimmenzahl findet nach kurzer Erörterung der zu entscheidenden Angelegenheit nochmals eine Stimmabgabe statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden oder – im Falle ihrer/seiner Verhinderung- der/des 2. Vorsitzenden doppelt.

f) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

g) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch offenes Handzeichen.
Eine Abstimmung muss geheim und in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies mündlich oder schriftlich beantragt.

h) Der Vorstand ist befugt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er hat dies auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder zu tun oder aber, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

i) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.

§ 7. Vorstand

a) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand des Vereins in der jeweiligen Funktion für die Dauer von zwei Jahren.
Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

b) Die Mitgliederversammlung benennt eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

c) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder übernehmen das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl in einer zeitnah einzuberufenden Mitgliederversammlung. Dies gilt auch bei Amtsverzicht eines Vorstandsmitgliedes.

e) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

f) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenführer/in

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

g) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

h) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Beisitzer/in

Ein/Eine Vertreter/in der Bischöflichen St. Angela-Schule nimmt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil. Ein Stimmrecht besteht nicht.

i) Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören. Eine juristische Person kann ebenso wenig Vorstandsmitglied werden wie aktive Mitglieder des Lehrerkollegiums sowie sonstige Beschäftigte der Bischöflichen St. Angela-Schule Düren.

j) Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet ist.

§ 8. Datenschutz

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

§ 9. Auflösung

a) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

b) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in und der/die Kassenführer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bischöfliche St. Angela-Schule Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 10. Schlussbestimmungen

a) Die Satzung in der jeweils gültigen Fassung wird auf der Homepage der Bischöflichen St. Angela-Schule bekannt gegeben.

b) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

c) Die Satzung wurde am 20.09.2023 beschlossen.

-Satzungsende-